

# Stadtverwaltung Mayen

## Eigenbetrieb AWB

### **Anerkennung eines Zweitwasserzählers für Zwecke der Kanalbenutzungsgebührenreduzierung nach § 15 der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen -Anmeldung und Handhabung-**

Im Regelfall werden die Gebühren für die Schmutzwasserberechnung anhand der entnommenen Reinwassermenge berechnet.

Nach § 15 der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen kann der Gebührenschuldner, für Wasser welches nicht der städtischen Kanalisation zugeführt wird, eine Absetzung der Kanalbenutzungsgebühren verlangen. Voraussetzung hierfür ist ein geeichter Wasserzweitzähler.

Der Kunde erwirbt einen geeichten Zweitwasserzähler.

Vor Einbau des Wasserzweitzählers muss dieser beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen vorgezeigt werden. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung übernimmt die Daten und erfasst den Zähler im Verbrauchsabrechnungssystem. Anschließend kann der Zähler eingebaut und genutzt werden. Zweitwasserzähler zur Gebührenreduzierung sind nur an Stellen einzubauen, hinter denen Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

Am Tage der nächsten Jahresablesung (per Karte) der Hauptwasseruhr durch die Stadtwerke Mayen GmbH ist gleichzeitig der Stand des Zweitwasserzähler (ebenfalls per Karte) anzugeben, damit eine entsprechende Berücksichtigung bei der Veranlagung der Schmutzwassergebühren erfolgen kann. Der Zählerstand des Zweitwasserzählers muss dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung spätestens bis zum 31. Januar des nachfolgenden Abrechnungsjahres mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Eichfrist, ist der Wasserzweitzähler auszubauen und nochmals beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, zwecks Abstimmung der Daten, vorzuzeigen.

Sämtliche Kosten für den Erwerb, Installation und Auswechslung gehen zu Lasten des Nutzers.